

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs des Marktes Eging a. See

Der Markt Eging a. See erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) Der Markt Eging a. See erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen (gemeindlicher Friedhof mit den einzelnen Grabstätten, der Urnenwand und dem Urnennaturfriedhof) Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren, die beim Generalübernehmer anfallen (§ 4)
 - c) Gebühren für die Gründung von Grabmalen (§ 5)
 - d) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt Eging a. See gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren betragen pro Jahr für ein

• Einzelgrab	25,00 €
• Kindergrab	20,00 €
• Familiengrab	40,00 €
• Urnengrab	30,00 €
• Einzelurnenwandfach	30,00 €
• Doppelurnenwandfach	50,00 €
• Viererurnenwandfach	85,00 €

- Urnengrab im Urnennaturfriedhof:

A. Ruhen an der Blütenhecke (DG)	60,00 €
A. Ruhen unter der Baumkrone (DG)	90,00 €
A. Ruhen an der Blütenhecke – erhöht (DG)	80,00 €
B. Ruhen im Rosenbeet (DG)	100,00 €
C. Ruhen unter Sonnenstauden (DG)	100,00 €
D. Ruhen an der Blütenhecke (DG)	60,00 €
D. Ruhen am Felsen (DG)	80,00 €
D. Ruhen unter der Baumkrone (DG)	90,00 €
D. Ruhen am Felsen (EG)	50,00 €
E. Ruhen unter der Baumkrone (EG)	60,00 €
E. Ruhen am Felsen (EG)	50,00 €
E. Ruhen an der Blütenhecke (EG)	42,00 €
F. Ruhen im Baumhain (EG)	60,00 €

(2) Die Gebühr entsteht

- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragsteller durch den Markt Eging a. See,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(3) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Grabgebühr wird bei erstmaliger Nutzung für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzel-, Familien- oder Urnengrab) für 20 Jahre (Ruhefrist gem. § 27 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), die Gebühr für ein Urnenwandfach für 10 Jahre (Ruhefrist gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) und die Gebühr für eine Urnengrabstätte im Urnennaturfriedhof (EG und DG) für 10 Jahre (Ruhefrist gem. § 27 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) im Voraus erhoben.

(5) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts kann für 5 Jahre erfolgen. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird der jeweilige Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(6) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(7) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende, nach Ablauf der Ruhefrist, vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Rechnungstellung über die jeweils anfallenden Bestattungsgebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) erfolgt durch den bestellten Generalübernehmer des Marktes Eging a. See gemäß der jeweils aktuell gültigen Vereinbarung über die Erbringung von Tätigkeiten im Bestattungswesen.

Die Vereinbarung mit dem Generalübernehmer (= FriedhofsVerwaltungsGmbH) kann beim Markt Eging a. See eingesehen werden.

§ 5 Gebühren für die Gründung von Grabmalen

- (1) Für die vom Markt Eging a. See hergestellte Gründung zur Aufstellung von Grabmalen (Fundament) wird je Grabplatz eine einmalige Ablösegebühr als Zuschlag zur Grabgebühr in Höhe von **26,00 €** erhoben.
- (2) Für die bereits montierten Granitabdeckplatten an den Urnenfächern der einzelnen Urnenwände wird eine einmalige Ablösegebühr erhoben.
Die Gebühr für eine kleine Granitabdeckplatte beträgt **190,00 €**
die Gebühr für eine große Granitabdeckplatte beträgt **250,00 €**
- (3) Für die Kennzeichnung der Grabstellen unter den Bäumen im Urnennaturfriedhof (Bereich F. Ruhen im Baumhain) sind Urnenplatten im Format 30 cm x 25 cm x 6 cm aus Granit grau, Oberfläche gestrahlt und gebürstet, Kanten gefast, vorgesehen.
Die einmalige Ablösegebühr für eine Urnenplatte beträgt **60,00 €**.
- (4) Mit der Gravur der Urnenplatte oder einer Granitabdeckplatte ist ein entsprechender Betrieb (Steinmetz) zu beauftragen. Die Kosten hierfür werden direkt zwischen dem beauftragten Betrieb (Steinmetz) und dem jeweiligen Auftraggeber abgerechnet.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs des Marktes Eging a. See vom 14.06.2010 mit der 1. Änderung vom 19.10.2011 außer Kraft.

Eging a. See, den 09.10.2025
MARKT EGING a. SEE

W. Bauer

W. Bauer
1. Bürgermeister

